

Unausweichlich

RU 486 und das Abtreibungsstrafrecht

Daß die Diskussion über die „Abtreibungspille“ RU 486 Deutschland ausgerechnet zu einem Zeitpunkt erreicht, an dem die parlamentarische Auseinandersetzung um ein verändertes Abtreibungsstrafrecht in ihre entscheidende Phase tritt, ist kein Zufall. Daß es so gekommen ist, war im Grunde unumgänglich. Wie leicht hätte sonst der Fall eintreten können, daß ein wie immer geartetes neues Abtreibungsstrafrecht zum Zeitpunkt seiner Verabschiedung bereits überholt wäre, weil es grundlegende Veränderungen in den Methoden des Schwangerschaftsabbruchs und deren absehbare Folgen auf das Verhalten vor allem der betroffenen Frauen nicht hinreichend berücksichtigt hätte. Insofern kam das Votum der Gesundheitsminister von Bund und Ländern für eine klinische Erprobung des weltweit umstrittenen Medikaments der französischen Hoechst-Tochter Roussel-Uclaf rechtzeitig.

Neu ist das Thema indessen keineswegs. Seit längerem war absehbar, daß es eines Tages auch auf der bundesdeutschen politischen Tagesordnung landen würde. Proteste in den USA gegen das Mittel hat es ebenso bereits gegeben wie ein makabres Hin und Her um die Markteinführung in Frankreich (vgl. HK, Januar 1989, 15 ff.). Von diesem Herbst an ist RU 486 auch in Großbritannien zugelassen. In Österreich setzt sich z. Z. – gegen mancherlei kirchliche Proteste auch dort – der Gesundheitsminister für die Einführung des Mittels ein.

In Österreich wie in Deutschland ist Hoechst indes dazu gegenwärtig nicht bereit, weil man – so heißt es – die gesellschaftliche Akzeptanz für nicht ausreichend hält. Hoechst-Vorstandsvorsitzender *Wolfgang Hilger* dazu auf der letzten Hauptversammlung seines Konzerns: „Ein Wirtschaftsunternehmen kann sich nur im Rah-

men des gesellschaftlichen Konsenses bewegen, der allgemein akzeptierten ethischen Normen . . .“ (Der Spiegel, 23. 9. 91).

Hinter einer solchen Aussage dürfte sich jedoch keineswegs nur eine erfreuliche Sensibilität für den ethischen Minimalkonsens der Gesellschaft verbergen, sondern mehr ein knallhartes wirtschaftliches Kalkül: Protestaktionen, Boykottdrohungen und -aktionen, und dies alles über Monate hinweg und obendrein nicht nur in einem Land, sondern weltweit, das glaubt man sich schon des eigenen Firmennamens und -images wegen nicht leisten zu können. Besonders verletzlich ist Hoechst in Auseinandersetzungen dieser Art schon deshalb, weil der Firma bis heute – und hierauf rekurrieren nicht wenige Protestierer gegen RU 486 – der Makel der Verstrickung in die Herstellung von Zyklon B durch die I. G. Farben zur Zeit des Dritten Reichs anhaftet, dem Gas, das bei der Vernichtung von Juden verwendet wurde.

Zur Markteinführung von RU 486 möchte man daher mindestens ausdrücklich gebeten werden, um so den zu erwartenden Protesten argumentativ anders gegenüber treten zu können. In Frankreich wurde Roussel-Uclaf nicht nur gebeten, die Firma wurde – nachdem sie die ursprüngliche Markteinführung kurzfristig wieder rückgängig gemacht hatte – gesetzlich gezwungen, das einmal entwickelte Mittel auch zur Verfügung zu stellen. Über eine entsprechende gesetzliche Handhabe verfügt Bundesgesundheitsministerin *Gerda Hasselfeldt* nicht.

Die in Deutschland derzeit immer wieder gestellte Frage lautet: Wie verändert sich die Strafrechtsdiskussion um den Schwangerschaftsabbruch vor dem Hintergrund der möglichen Einführung von RU 486? Für den Fall, daß das Mittel – ähnlich wie in Frankreich – nur unter strengster ärztlicher Kontrolle und auch nur für die Anwendung in eigens dazu beauftragten und legitimierten Kliniken abgegeben würde, wäre das Abtreibungsstrafrecht im Grunde nicht tangiert: In diesem Fall würde bei einem straffrei gestellten Abbruch lediglich eine

Methode durch eine – nach allem, was dazu aus Frankreich zu hören und zu lesen ist – von den betroffenen Frauen als für sie weniger belastend eingestufte Methode ersetzt. Schon unter diesen Vorzeichen erschiene es als wenig aussichtsreich, die Einführung auf Dauer verhindern zu wollen. Auch rhetorische Dramatisierungen („Todespille“), wie sie verschiedentlich zu hören sind, helfen nicht weiter. Eine völlige Freigabe für den sich jeder Kontrolle von außen entziehenden individuellen Gebrauch droht allem Anschein nach vorläufig nicht – dazu sind die rein medizinischen Risiken bei unsachgemäßer Anwendung zu groß.

Andererseits – und davon können auch diejenigen nicht absehen, die sich gegenwärtig für die Einführung stark machen: Die Anwendung von RU 486 wird – ganz unabhängig von der Frage, wie kontrolliert sie geschieht – zu einer weiteren *Banalisierung* bzw. *Privatisierung* des Schwangerschaftsabbruchs führen. Allein schon der äußere Eingriff beim Schwangerschaftsabbruch bedeutet auch für die zur Abtreibung fest entschlossene Frau gegenwärtig eine gewisse Hemmschwelle, die überwunden sein will. Diese Hemmschwelle wird sich aufgrund schonenderer Verfahren abbauen.

Ein mit Hilfe von RU 486 vorgenommener Schwangerschaftsabbruch wird sich – für die Frauen subjektiv – *ethisch* und möglicherweise auch irgendwann einmal *psychisch* mehr und mehr darstellen wie eine künstlich und willentlich herbeigeführte *Frühgeburt* – selbst wenn vom ethischen Standpunkt kein Zweifel darüber besteht, daß es sich um Schwangerschaftsabbrüche und nicht um Verfahren der Empfängnis-„verhütung“ handelt. Der Druck, den die betroffenen Frauen individuell zu spüren bekommen, mag sich in manchen Fällen verringern – in sehr vielen Fällen wird er sich jedoch erhöhen, da das, was als zunehmend normal und medizinisch unproblematisch gilt, der einzelnen Frau dementsprechend selbstverständlich auch abverlangt werden wird: Je größer jedoch die Risiken, desto größer die Neigung, ihnen aus-

zuweichen; je geringer die Risiken, desto größer aber der Zwang, sich tatsächlich entscheiden zu müssen. Was unter entsprechenden Risiken für viele immer noch keine wirkliche Alternative war, könnte bei geringem Risiko mit einemmal sehr wohl eine werden.

Eine rechtliche Mißbilligung, aber erst recht ein nur auf Grund bestimmter Indikationen begründeter Verzicht auf Strafe läßt sich immer weniger leicht begründen, wenn Schwangerschaftsabbrüche auf diese Weise eine „ganz normale Sache“ werden. Man muß es illusionslos sehen: Dies alles wird, wenn der Eindruck nicht täuscht, die Befürworter einer Fristenlösung – mit oder ohne Pflichtberatung – in ihrer Argumentation weiter stärken und die Befürworter von Indikationsregelungen jedweder Art weiter schwächen. Sosehr auch RU 486 den Tatbestand eines Schwangerschaftsabbruches als solchen nicht verändert, Vorgang und Kontext werden immer weniger dieselben sein. Eine Verhinderung der Markteinführung mag in dieser Entwicklung einen gewissen zeitlichen Aufschub bewirken und kann Zeit zum Nachdenken über die möglichen Konsequenzen schaffen, tatsächlich verunmöglichen wird sie dies alles nicht. Ganz abgesehen davon läßt der bevorstehende europäische Binnenmarkt das Ende solcher nationalen Sonderwege absehbar erscheinen. nt

Wechsel

Bischof Engelhardt ist neuer EKD-Ratsvorsitzender

Seit dem 27. Juni dieses Jahres gehören die evangelischen Landeskirchen in den neuen Bundesländern wieder der Evangelischen Kirche in Deutschland an (vgl. HK, August 1991, 378 ff.). Auf ihrer Tagung Anfang November im nordhessischen Bad Wildungen wählte die gesamtdeutsche EKD-Synode jetzt einen neuen Rat und einen neuen Ratsvorsitzenden, den badischen Landesbischof *Klaus Engelhardt*. Als vor

sechs Jahren in Trier der West-Berliner Bischof *Martin Kruse* in das höchste Amt der EKD gewählt wurde (vgl. HK, Dezember 1985, 544), war auch in den kühnsten Träumen noch nicht absehbar, welche gewaltigen politischen Veränderungen sich in der zweiten Hälfte von Kruses Amtszeit als Ratsvorsitzender abspielen würden. Kruse übernahm den Ratsvorsitz als Bischof der Westhälfte einer geteilten Kirche und für eine nur aus den bundesrepublikanischen Gliedkirchen bestehenden EKD. Er übergab das Amt seinem Nachfolger jetzt als Bischof der wiedervereinigten Kirche von Berlin-Brandenburg und als Ratsvorsitzender einer gesamtdeutschen EKD mit 24 Gliedkirchen.

Für das heikle Geschäft der kirchlichen Wiedervereinigung des west- und ostdeutschen Protestantismus erwies sich der jetzt aus dem Amt geschiedene Ratsvorsitzende als ausgesprochenener Glücksfall. Kruse war durch sein Berliner Bischofsamt mit den Problemen der evangelischen Kirche in der DDR in besonderem Maß vertraut; seine Offenheit, Gesprächsfähigkeit und seine unkomplizierte Menschlichkeit kamen ihm gerade auch bei der Integration der Kirchen der früheren DDR in die EKD zugute. Nachdem die Grundstrukturen des gesamtdeutschen Protestantismus jetzt stehen, wird es eine wichtige Aufgabe des neuen Ratsvorsitzenden sein, den Prozeß des Zusammenwachsens und des Neutrierens der Gewichte in der größer gewordenen EKD mitzugestalten. In einem Interview kurz nach seiner Wahl (epd, 7. 11. 91) drückte Engelhardt die Hoffnung aus, durch das Größerwerden der EKD werde nicht nur das Miteinander besser gestaltet, sondern man werde sich auch um die für die Kirchen im Westen wie im Osten notwendige missionarische Ausstrahlungsbemühen.

Im neuen 19köpfigen Rat der EKD (zu den 18 gewählten Mitgliedern kommt der Präses der EKD-Synode) sind die *ostdeutschen Gliedkirchen* mit fünf Repräsentanten vertreten, darunter der SPD-Politiker und Theologieprofessor *Richard Schröder* (seinerzeit SPD-Fraktionsvorsitzen-

der in der frei gewählten DDR-Volkammer) und die beiden Landesbischofe *Stier* (Mecklenburg) und *Hempel* (Sachsen). Der Dresdner Landesbischof *Johannes Hempel* wurde mit überwältigender Mehrheit zum Stellvertretenden Ratsvorsitzenden gewählt. Daß die Synode dem westdeutschen Vorsitzenden einen Stellvertreter aus den neuen Gliedkirchen zur Seite stellen würde, war zu erwarten. Insgesamt zeigte sich in Bad Wildungen, daß zumindest auf der Ebene der Synode die Integration der ostdeutschen Landeskirchen in die EKD schon ein gehöriges Stück weit fortgeschritten ist; die Synodalen aus den neuen Bundesländern bilden keine homogene Gruppe in Abhebung von den Westdeutschen, sondern haben sich weitgehend den verschiedenen Fraktionen in der Synode zugeordnet.

In seinem letzten Ratsbericht sprach Bischof Kruse davon, es sei während seiner Amtszeit immer deutlicher ins Bewußtsein gerückt, „daß die missionarische Aufgabe Priorität hat“. Die Erfahrungen, die in den östlichen Gliedkirchen unter den Bedingungen der DDR gemacht worden seien, verschärfen die missionarischen Fragestellungen. Kruse: „Vieles, was wir tun und experimentieren, scheint auf felsigen Grund gestreut. Es blüht kurz und verblüht. Es treibt keine tiefen Wurzeln.“ Für den Berliner Bischof war in seiner Zeit als Ratsvorsitzender die auf der Synodaltagung von 1986 so erstmals formulierte Frage: „Wie wird einer Christ? Wie bleibt einer Christ?“ ein besonderes Anliegen. Landesbischof Engelhardt kann und wird als Ratsvorsitzender auf diesem schwierigen Feld weiterzubauen versuchen, wobei allerdings die Möglichkeiten der EKD als Dachorganisation von auf ihre Selbständigkeit und auf ihr Eigengewicht bedachten Gliedkirchen und Zusammenschlüssen auch weiterhin begrenzt sind.

In die Amtszeit von Bischof Kruse an der Spitze des Rates der EKD fiel die Wahl des Mainzer Bischofs *Karl Lehmann* zum Vorsitzenden der Deutschen Bischofskonferenz. Nie zuvor gab es so viele gemeinsame Erklärungen der beiden Kirchen wie in der Ära